

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 06/2003 vom 02.08.2003

Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

BV 0056/2003

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.07.2003 auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), nachfolgende Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.
- (3) Die Bibliothek unterstützt die freie Meinungsbildung, die allgemeine und berufliche Bildung und die Freizeitgestaltung.
- (4) Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltesatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden. Für Benutzer bis zum 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag durch den Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar. Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschriften sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten maschinenlesbar gespeichert werden. Diese Daten werden nicht weitergegeben.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Sie beträgt für

Bücher, Schallplatten, Kassetten, CD's, Disketten, CD-ROM	4 Wochen
Periodika	2 Wochen
Videokassetten	1 Woche.

- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei der Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 8 Verspätete Rückgabe

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltesatzung.
- (3) Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9
Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Taschen und ähnliche Behältnisse können im Taschenschrank eingeschlossen werden. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (4) Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist verbindlich. Sie ist in der Bibliothek ausgehängt.

§ 10
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf vom 15.12.1999, BV 0273/1999, außer Kraft.

Hennigsdorf, 03.07.2003

Schulz
Bürgermeister

Wera Quöß
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 05.07.2003

Schulz
Bürgermeister